

46. Bezieht sich der § 139 B.G.B. auch auf anfechtbare Rechtsgeschäfte und auf den Fall, daß ein Vertrag nur dem einen von zwei Vertragsschließenden gegenüber wegen Täuschung angefochten werden kann, und der andere um die Täuschung weder wußte noch wissen mußte (§ 123 Abs. 2 Satz 1 B.G.B.)?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 16. Dezember 1905 i. S. G. u. Gen. (Bekl.)  
w. Ehel. G. (Kl.). Rep. V. 548/05.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Frage ist vom Reichsgerichte bejaht worden aus folgenden  
den Sachverhalt ergebenden

## Gründen:

„Durch den angefochtenen Vertrag haben die Kläger von den Beklagten Geschwistern R. zwei Grundstücke, und von den Beklagten Eheleuten G. das Inventar der auf diesen Grundstücken betriebenen Gast- und Schankwirtschaft mit Kundschaft gekauft, wobei sich die Eheleute G. zugleich verpflichtet haben, auf die Wirtschaftskonzession zugunsten der Kläger zu verzichten. Der Anfechtung liegt die Behauptung zugrunde, daß die Eheleute G. bei den Kaufverhandlungen den Verbrauch in der Wirtschaft bewußt wahrheitswidrig zu hoch auf jährlich 80 Hektoliter Bier und 30 Hektoliter Branntwein angegeben hätten, und die Kläger dadurch zum Abschluß des Kaufs bewogen worden seien, den sie ohne diese Irreführung nicht abgeschlossen haben würden. In seinem früheren Urteil hatte der Berufungsrichter der hierauf gebauten Wandlungsklage stattgegeben. Diese Entscheidung ist vom Reichsgericht aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden, weil die Kläger die Anfechtung auch auf Betrug und wesentlichen Irrtum gestützt hatten, und darüber noch nicht entschieden worden war. In seinem jetzigen Urteil hat der Berufungsrichter den Klagegrund des Irrtums unerörtert gelassen, weil er die Betrugsklage für begründet und erwiesen erachtet. Er stellt fest, daß die Eheleute G. den Klägern zwar nicht über den Bierverbrauch, wohl aber über den Branntweinausfluß absichtlich zu hohe Angaben gemacht, daß sie nämlich nicht, wie angegeben, 30 Hektoliter jährlich, sondern ein Drittel weniger an Branntwein verschänkt haben, daß dieser Minderverbrauch die Kläger, wenn er ihnen bekannt geworden wäre, vom Abschluß des Vertrages abgehalten haben würde, und daß sie hauptsächlich durch diese falsche Angabe zum Erwerb der Wirtschaft bestimmt worden sind. Wegen dieser arglistigen Täuschung hält der Berufungsrichter, da die Anfechtung rechtzeitig erklärt worden sei (§ 124 B.G.B.), den ganzen Vertrag nach Maßgabe des § 139 B.G.B. für nichtig, weil Kläger die Grundstücke, auf denen die Wirtschaft betrieben wird, nur mit Rücksicht auf den Wirtschaftsbetrieb gekauft hätten, es sich also um ein unteilbares Kaufgeschäft handle; die Nichtigkeit dieses Geschäftes wirke demnach auch gegen die Geschwister R., obgleich diese erwiesenermaßen nicht um die Täuschung gewußt hätten, und auch kein Grund zu der Annahme vorliege, daß sie darum hätten wissen müssen, weshalb sie die sonstigen Folgen des

Betrugs nicht mit zu vertreten hätten. Demgemäß ist der Vertrag für nichtig erklärt, und den Geschwistern R. gegenüber die Klage im übrigen abgewiesen; dagegen sind die Eheleute G. gesamtschuldnerisch verurteilt worden, den Klägern gegen Rückgewähr der Grundstücke und des Wirtschaftsinventars u. deren Anzahlung mit Zinsen zurückzuzahlen und die durch die Rückübertragung der Kaufgegenstände entstehenden Kosten zu erstatten.

Diese Entscheidung wird vergeblich von der Revision angefochten.

Das zunächst von der Revision erhobene Bedenken, daß die Rückgewähr der Kaufgegenstände, gegen welche die Eheleute G. zu den ihnen im Urteil auferlegten Leistungen verurteilt worden sind, soweit dabei die verkauften Grundstücke in Frage ständen, jedenfalls nicht, wie das Urteil besage, an die Eheleute G., sondern nur an die Geschwister R. zu verfügen gewesen wäre, erledigt sich dadurch, daß das Urteil nicht in diesem Sinne zu verstehen ist. Durch den Ausdruck „Rückgewähr“ ist deutlich ausgesprochen, daß die Grundstücke den Geschwistern R. zurückzugewähren sind; denn von diesen hatten Kläger sie empfangen.

Wenn dann von der Revision die Frage angeregt worden ist, ob der § 139 B.G.B. auch anwendbar sei auf solche Rechtsgeschäfte, deren Nichtigkeit erst durch eine spätere Anfechtungserklärung hervorgerufen werde, so kann darüber kein Zweifel bestehen, da solche Rechtsgeschäfte nach § 142 Abs. 1 B.G.B. als von Anfang an nichtig anzusehen sind, und kein Grund vorhanden ist, der zu einer abweichenden Behandlung der schon an sich nichtigen und der anfechtbaren Rechtsgeschäfte in dieser Beziehung führen könnte.

Auch daraus läßt sich nicht etwa ein Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 139 entnehmen, daß zu der objektiven Teilbarkeit des vorliegenden Rechtsgeschäfts in zwei Kaufverträge, erstens über die Grundstücke und zweitens über die Wirtschaft mit Anhang, noch eine weitere Teilbarkeit tritt nach den verschiedenen Personen, die bei diesen Verträgen als Verkäufer aufgetreten sind, bei den Grundstücken Geschwister R., bei der Wirtschaft Eheleute G. Es ist schon wiederholt vom Reichsgericht ausgesprochen worden (vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Zivill. Bd. 59 S. 175), daß im Sinne des § 139 alle Bestimmungen eines Rechtsgeschäfts, also auch die über die mitwirkenden Personen, Teile des Rechtsgeschäfts bilden, daß demgemäß ein Vertrag, der in

Beziehung auf einen der Vertragsschließenden nichtig ist, im vollen Umfange nichtig ist, wenn nicht angenommen werden kann, daß er auch ohne die Beteiligung jenes Vertragsschließenden abgeschlossen sein würde. Hier hat der Berufungsrichter festgestellt, daß die Ausnahme nicht vorliegt, daß vielmehr Kläger die Grundstücke ohne die Wirtschaft nicht gekauft haben würden, und diese tatsächlichen Feststellungen haben von der Revision nicht angegriffen werden können.

Ihren Hauptangriff richtet die Revision dagegen, daß der Berufungsrichter nicht die Bestimmung in § 123 Abs. 2 B.G.B. in Anwendung gebracht hat, wonach, wenn ein Dritter die Täuschung verübt hat, die dadurch hervorgerufene Willenserklärung dem Empfänger gegenüber nur dann angefochten werden kann, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte. Die Revision will daraus schließen, daß die von den Eheleuten G. verübte Täuschung nicht den Geschwistern R. gegenüber zur Anfechtung des mit diesen abgeschlossenen Grundstückskaufs benutzt werden dürfe, weil sie nach Feststellung des Berufungsrichters um die Täuschung weder gewußt hätten noch hätten wissen müssen. Das ist jedoch nicht richtig. Wenn nach der Regelvorschrift des § 139 wegen der Nichtigkeit eines Teils das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist, so liegt der Grund in der Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts, die es verhindert, den an sich von der Nichtigkeit nicht berührten Teil des Rechtsgeschäfts von dem nichtigen Teile loszulösen und für sich allein auf seine Rechtsbeständigkeit zu prüfen. Es kommt daher nicht darauf an, ob dieser Teil, wenn er für sich allein stände, rechtsgültig sein würde, sondern er wird in seinem Rechtsbestande mit ergriffen von der Nichtrechtsbeständigkeit des nichtigen Teils. Auf den vorliegenden Fall angewandt, ist also der mit den Geschwistern R. abgeschlossene Grundstückskauf nicht nichtig wegen irgend eines ihn betreffenden Mangels, sondern lediglich wegen der Nichtigkeit des mit ihm unmittelbar zusammenhängenden Kaufs der Wirtschaft von den Eheleuten G. Ob die Kläger den Grundstückskauf für sich allein hätten anfechten können, kommt gar nicht in Frage; darum kann es für die Entscheidung keinen Unterschied machen, daß dies wegen der Bestimmung im § 123 Abs. 2 nicht möglich gewesen sein würde.

Vgl. v. Staudinger, Komm. z. B.G.B. zu § 123 Bem. VI. 3 a. C., 2. Aufl. Bd. 1 S. 366.

Im vorliegenden Fall ist auch nicht einmal der im § 123 Absf. 2 geforderte Tatbestand gegeben, daß ein Dritter die Täuschung verübt haben muß. Die Bestimmung bezieht sich auf empfangsbedürftige Willenserklärungen und setzt voraus, daß die Täuschung von jemand anders als dem Empfänger verübt worden ist. In dem zur Entscheidung stehenden Fall war vermöge der festgestellten Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts die auf den Abschluß gerichtete Willenserklärung der Kläger beiden Verkäufern gegenüber abzugeben; die Eheleute G., von denen die Täuschung ausgegangen ist, waren also nicht außerhalb des Vertrages stehende Dritte im Sinne der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung.

Vgl. Rehbein, B.G.B. Bd. 1 zu §§ 116—124 Bem. III 3 d S. 150.“ . . .